



DAS HERZ DER FRISCHE

ALLGEMEINE VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN

Version 1.2

Inhalt	Seite
1. Ziel und Zweck der Vorschriften	2
2. Geltungsbereich und rechtliche Relevanz	2
3. Erlaubte Ladehilfsmittel und korrekte Nutzung	2
3.1 Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten	2
3.2 Kleinladungsträger	3
3.3 Einwegverpackungen	3
4. Bildung von Ladeeinheiten	4
4.1 Stapelfähigkeit	4
4.2 Ladungssicherung	5
5. Technischer Zustand der Verpackung	6
5.1 Allgemein	6
5.2 Sauberkeit von Kanban- und Mehrwegbehältern	6
5.3 Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel	6
5.4 Beispiele für nicht tauschfähige Euro-Paletten	6
5.5 Beispiele für nicht tauschfähige Holzaufsatzrahmen	7
5.6 Beispiele für nicht tauschbare Euro-Gitterbox-Paletten	8
6. Vollständigkeit der Lieferdokumente	9
7. Kennzeichnung und Markierung	10
7.1 Allgemein	10
7.2 Markierung der Packstücke	10
7.3 Anlieferung von Chargen	11
7.4 Handhabungssymbole	11
7.5 Kennzeichnung von Gefahrstoffen	11
7.6 Lagersymbole	12
8. Verpackung von Gefahrgut	12
8.1 Allgemein	12
8.2 Spezielle Anforderungen für Verpackungsmaterialien aus Holz	12
8.3 Verbotene Materialien	12
9. Korrosionsschutz der Ware	12
9.1 Allgemein	12
9.2 VCI-Verpackungen	12
10. Leergut	13
10.1 Leergutrückführungen	13
10.2 Leerguttausch	13
11. Abwicklung von mangelhafter Verpackung	13
Abkürzungsverzeichnis	14
Abbildungsverzeichnis	14
Tabellenverzeichnis	14



1. Ziel und Zweck der Vorschriften

BITZER hat es sich zur Aufgabe gemacht, die zunehmenden Materialströme, ob innerbetrieblich oder im Lieferverkehr mit anderen Unternehmen, zu optimieren.

Ein erhebliches Potenzial, um den Vereinnahmungsprozess optimal zu gestalten, bietet dabei eine standardisierte und mit dem Lieferanten vereinbarte Verpackung. Diese sorgt dafür, dass unser Lagersystem die gelieferten Waren ohne vermeidbaren Mehraufwand durch Umpackarbeiten, zusätzliche Kontrollen, Neukennzeichnung, Umlagerung der Ware, Entsorgung der Verpackung/Ladehilfsmittel zeitnah weiterverarbeiten kann.

2. Geltungsbereich und rechtliche Relevanz

Die allgemeinen Verpackungsrichtlinien gelten für alle Warenlieferungen an die **BITZER SE, BITZER Grundstücksverwaltungs GmbH, BITZER Kühlmaschinenbau GmbH** mit den Werken Rottenburg-Hailfingen und Rottenburg-Ergenzingen und an die **BITZER Kühlmaschinenbau Schkeuditz GmbH**.

Besonderheiten zur Verpackung werden in speziellen, materialspezifischen Verpackungsvorschriften mit BITZER schriftlich vereinbart. Bisher mit BITZER getroffene Sondervereinbarungen zur Verpackung bleiben bestehen.

Alle **Änderungen zur Verpackung**, unabhängig davon, ob sie die Verpackung oder die Verpackungseinheit betreffen, erfordern die vorhergehende schriftliche Genehmigung durch die BITZER Materialwirtschaft.

Die Genehmigung der vom Lieferanten eigenständig ausgewählten Verpackungen und der von ihm vorgenommenen Änderungen durch BITZER lässt seine **Haftung** für mangelhafte Verpackungen und daraus entstehende Transportschäden unangetastet.

Bei Lieferungen, die nicht den innergemeinschaftlichen Warenverkehr betreffen, muss sich der Lieferant über die in diesem Land gültigen Verpackungsvorschriften und mitzuführenden Dokumente informieren und die Verpackung an die vorhandenen Gegebenheiten anpassen.

Bei **Nichteinhaltung** der allgemeinen Vorschriften zur Verpackung behält sich BITZER vor, die Ware zurückzusenden oder den daraus entstandenen Mehraufwand für den Vereinnahmungsprozess dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

BITZER berechnet pro angefangene Stunde pauschal 100,00 € für Mehraufwand.

Die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Verpackung obliegt allein dem Lieferanten. Dies gilt auch für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Verpackung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Erlaubte Ladehilfsmittel und korrekte Nutzung

Spezifische Verpackungen werden einzeln mit dem Lieferanten abgestimmt. Grundlegend gilt, dass die Holzstärken für Kisten, Verschläge und Schlitten sowohl dem Gewicht, der Empfindlichkeit, der Schwerpunktlage, dem Wert der Ware als auch den zu erwartenden Transport-, Umschlags- und Lagerbeanspruchungen angepasst werden müssen.

Für alle Lieferungen, die nicht durch den Punkt „spezifische Verpackung“ geregelt werden, sind folgende **standardisierte Ladehilfsmittel** zu verwenden.

3.1 Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten

- Euro-Paletten gemäß **DIN 13698-1**; UIC-Norm 435-2
- Euro-Gitterbox-Paletten gemäß **DIN 15155**; UIC-Norm 435-3
- Tauschfähig im offenen Europool
- Stapelfähig
- Verwendung von Hilfsmitteln (beispielsweise Stapelecken) wird empfohlen
- Kein Überstehen der Längs- und Querseiten des Ladeguts über den Ladehilfsmittelrand von Europaletten und Gitterboxen
- Gleichmäßige Lastverteilung auf Ladehilfsmittel muss gewährleistet werden; Punktuelle Belastung und Durchbiegen von Bodenbrettern muss vermieden werden.

	Rottenburg	Schkeuditz
Bruttogesamtgewicht, max.	950 kg	800 kg
Abmessungen, max. (L x B x H)	1200 x 800 x 1400 mm	1200 x 800 x 1650 mm

Tabelle 1: Daten Hochregallager



Abbildung 1: Euro-Palette

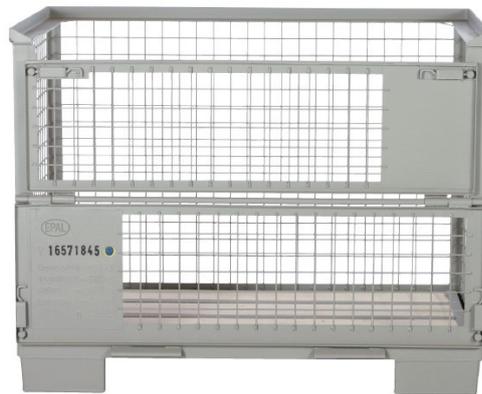


Abbildung 2: Euro-Gitterbox-Palette

3.2 Kleinladungsträger

- Modular auf Euro-Palette abgestimmt
- Poolfähig
- Stapelfähig
- Wenn möglich, mit Deckel verschlossen
- Bruttogewicht max. 20 kg
- Abmessungen gemäß Spezifikation SSI-Schäfer:
Materialnummer EF 6150, EF 6220 und EF 6420



Abbildung 3: SSI-Schäfer-Mehrwegbehälter

3.3 Einwegverpackungen

Grundsätzlich sollte die Wahl der Verpackung in Abhängigkeit von der zu liefernden Menge getroffen werden. Das heißt, eine Lieferung sollte nicht auf eine Vielzahl einzelner Paketsendungen verteilt, sondern möglichst zusammengefasst auf einer Euro-Palette angeliefert werden.

Einwegverpackungen sollten weitestgehend vermieden werden, um die Umweltbelastung auf ein Minimum zu reduzieren. Werden Einwegverpackungen (beispielsweise Kartons) dennoch verwendet, sollten diese die in Tabelle 2 definierten Grundmaße nicht überschreiten. So besteht im Weiteren die Möglichkeit, die Einwegverpackungen modular, auf das Euro-Maß abgestimmt einzulagern. Eine umweltverträgliche Verwertung muss für Einweg- und Mehrwegverpackungen gewährleistet sein.

Bruttogesamtgewicht, max.	20 kg
Abmessungen, max. (L x B x H)	550 x 350 x 400 mm

Tabelle 2: maximale Abmessungen und Gewichte für Einwegverpackung

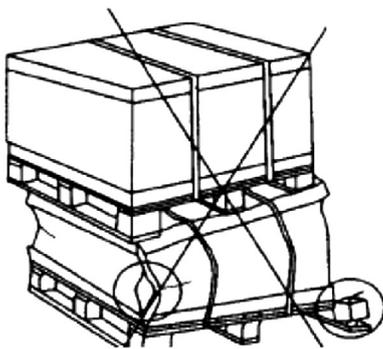
4. Bildung von Ladeeinheiten

4.1 Stapelfähigkeit

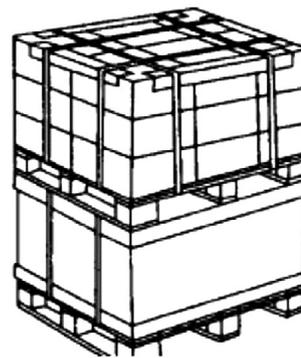
Ladeeinheiten müssen so zusammengestellt werden, dass sie als Einheit gehandhabt, transportiert, gestapelt und gelagert werden können.

Setzen sich Ladeeinheiten aus kleineren Behältern zusammen, so müssen diese auf die Standardabmessung der Paletten abgestimmt sein.

Es dürfen maximal **zwei verschiedene Materialien** sortenrein nebeneinander und durch Zwischenlagen getrennt (niemals übereinander) zu einer Ladeeinheit verpackt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich **gleichartige Artikel** nicht in derselben Ladeeinheit befinden, um Missgriffe und Fehlbuchungen zu vermeiden.

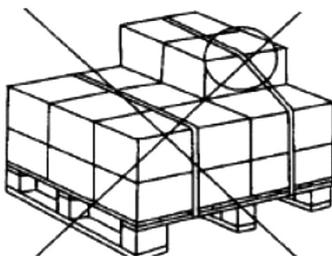


Falsch

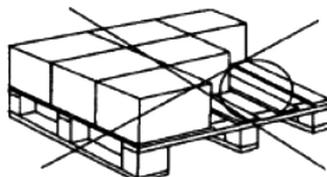


Richtig

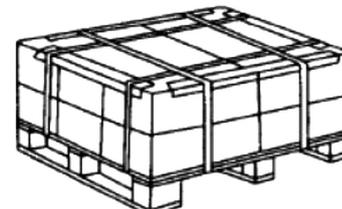
Abbildung 4: Stapelfähigkeit



Falsch



Falsch



Richtig

Abbildung 5: Beladen

4.2 Ladungssicherung

Die Verpackung sollte immer so gewählt werden, dass eine Ladungssicherung problemlos erfolgen kann. Somit wird verhindert, dass die Ware beim Transport verrutscht und beschädigt wird. Dies kann durch den Einsatz von **Schrumpffhauben**, **Umreifungsbändern** und **Stretchfolien** erreicht werden.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist durch den Einsatz von **Kantenschutzwinkeln** zu verhindern.

Um gestapelte Ladung gegen Verrutschen zu sichern, sind **Holzaufsatzrahmen** zu verwenden. Der technisch einwandfreie Zustand der Aufsatzrahmen ist dabei durch den Versender sicherzustellen.

Bei der Entnahme von **Teilmengen** einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.

Die **Handhabungsmöglichkeit** mittels Flurfördermittel und automatischer Fördertechnik muss durch ausreichend Freiraum zwischen den Kufen der Palette gewährleistet sein. Es darf keine Beeinträchtigung durch die Ladeeinheitensicherung bestehen.

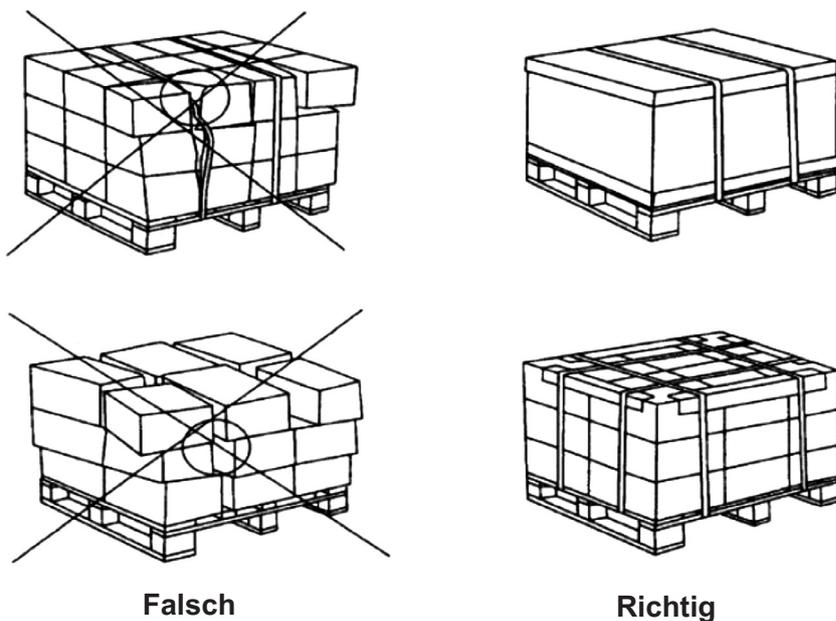


Abbildung 6: Ladungssicherung

Schichtgut ist in der vorgegebenen Mengeneinheit in einer geeigneten und mit BITZER abgestimmten Verpackung anzuliefern. Schichtgut ist in der Verpackung aufzuschichten und so zu sichern, dass beim Transport und dem allgemeinen Handling kein Verrutschen oder andere Bewegungen der Bauteile möglich sind.

Schüttgut ist in der vorgegebenen Mengeneinheit in einer geeigneten und mit BITZER abgestimmten Verpackung anzuliefern.

Bauteile, die **empfindliche Oberflächen** (z. B. Dichtflächen, Profile) aufweisen und damit anfällig für Beschädigungen durch Druckbelastung sind, dürfen nicht als Schüttgut angeliefert werden.

Bundgut ist sortenrein und gegen ein Verrutschen gesichert zu verpacken. Um ein Durchbiegen von Meterware (beispielsweise Rohren) während des Transports zu verhindern, muss das Transportgut ausreichend mit Kanthölzern stabilisiert werden. Um eine ordnungsgemäße Handhabung mit Hubgeräten zu gewährleisten, sind die Gebinde entweder mit Schlaufen zu versehen oder mit Vierkanthölzern zu unterlegen. Für den Transport von Rohren sind die Öffnungen mit passenden Schutzkappen zu verschließen. Pro Bund maximal 500 kg Gesamtgewicht.

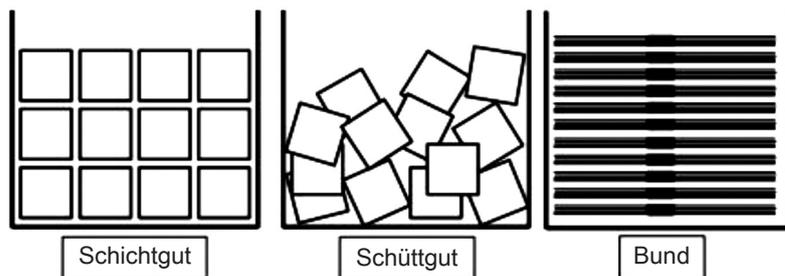


Abbildung 7: Anordnung

5. Technischer Zustand der Verpackung

5.1 Allgemein

Die Verpackung muss Feuchtigkeit, Schmutz und Staub abhalten. Die Ladungsträger – speziell die Kontaktflächen zum Material – müssen sich in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden. Es dürfen keine gebrauchten Packhilfsmittel (z. B. Kartons, Folien etc.) verwendet werden.

5.2 Sauberkeit von Kanban- und Mehrwegbehältern

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Ladehilfsmittel – speziell Mehrwegbehälter – nicht mit Konservierungsmitteln, Ölen, Ölpapier oder sonstigen Fremdstoffen verunreinigt sind.

Bei Bedarf müssen zum Schutz vor Verunreinigung die von BITZER bereitgestellten PE-Kastenhauben vom Lieferanten in den Behälter eingelegt werden.

Sollten verunreinigte Kanban- und Mehrwegbehälter angeliefert werden, behält sich BITZER vor, diese auf Kosten des Lieferanten von einem spezialisierten Fachbetrieb reinigen zu lassen oder eine Rücksendung zu veranlassen.

5.3 Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel

Für die Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel gelten die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 435-4. Nicht tauschbare Ladehilfsmittel werden separat erfasst und im Leergutkonto nicht zum Tausch berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückgabe defekter Ladehilfsmittel besteht erst nach Instandsetzung und Erstattung der Reparaturkosten und Verwaltungsgebühren an BITZER. Bei Anlieferung von Einweg-Gitterboxen und Einweg-Paletten werden diese im Hause BITZER entsorgt und es besteht kein Anspruch auf Kompensation.

5.4 Beispiele für nicht tauschfähige Euro-Paletten

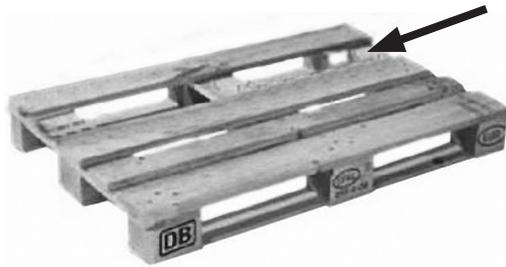


Abbildung 8: Palette 1

Ein Brett fehlt.



Abbildung 9: Palette 2

Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.



Abbildung 10: Palette 3

Schlechter Allgemeinzustand, zum Beispiel morsches Material, starke Absplitterung, zu dünne Bretter, zu schmale Klötze.

Die Markierung „EUR“ rechts und die Markierung „EPAL“ links fehlen.



Abbildung 11: Palette 4

Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Abbildung 12: Palette 5

Ein Brett ist schräg oder quer gebrochen.

Mehr als zwei Boden- und Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.

5.5 Beispiele für nicht tauschfähige Holzaufsatzrahmen



Abbildung 13: Rahmen 1

Die Führungszapfen sind verbogen, sodass ein unsachgemäß großes Spiel im Sitz der Rahmen besteht und die Ladungssicherung nicht gewährleistet werden kann.



Abbildung 14: Rahmen 2

Die Scharniere sind verbogen, sodass ein bündiges Aufeinandersetzen der Rahmen nicht mehr möglich ist.



Abbildung 15: Rahmen 3

Die Scharniere sind vom Holz abgetrennt. Eine Ladungssicherung ist nicht mehr gegeben.

5.6 Beispiele für nicht tauschbare Euro-Gitterbox-Paletten



Abbildung 16: Gitterbox 1

Das Zeichen der Bahn- oder Palettenorganisation und/oder die Markierungen „EUR“ und „EPAL“ (im Oval) fehlen oder sind unleserlich.



Abbildung 17: Gitterbox 2

Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Gitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.

Ein Brett fehlt oder ist gebrochen.



Abbildung 18: Gitterbox 3

Der Steilwinkelaufsatz oder die Ecksäulen sind verformt.



Abbildung 19: Gitterbox 4

Die Rundstahlgitter sind gerissen, sodass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen).

6. Vollständigkeit der Lieferdokumente

Lieferungen gelten als vollständig, wenn neben der Ware alle notwendigen Lieferdokumente vorhanden sind:

- Lieferschein
- Frachtbrief (z. B. CMR, Seeway Bill, Airway Bill)
- Packliste
- produktbegleitende Dokumente

Zu den produktbegleitenden Dokumenten zählen beispielsweise Werkszeugnisse, Konformitätserklärungen oder Spezifikationen. Produktbegleitende Dokumente sind vorab per E-Mail zu senden (siehe Tabelle 3).

Lieferort	Dokumente an
Werk Rottenburg-Ergenzingen	Qwe.rot@bitzer.de
Werk Rottenburg-Hailfingen	Qwe.haifi@bitzer.de
Werk Schkeuditz	Qwe.skz@bitzer.de

Tabelle 3: Mail-Accounts für Dokumente



7. Kennzeichnung und Markierung

7.1 Allgemein

Jeder Warensendung muss ein Lieferschein mit allen relevanten Daten beiliegen:

- Lieferscheinnummer (optional zusätzlich als Barcode)
- Lieferdatum
- Lieferant
- Lieferadresse
- BITZER Bestellnummer (optional zusätzlich als Barcode)
- BITZER Materialnummer
- Materialbezeichnung
- Stückzahl
- BITZER-Ansprechpartner
- Anzahl der Packstücke
- Chargennummer (optional zusätzlich als Barcode)

Die Lieferanschriften sind gut lesbar an dem Transportgut anzubringen. Falls differente Lieferanschriften vorliegen, darf keine Sammelverpackung verwendet werden. Für Warensendungen an BITZER sind, sofern nicht anders vereinbart, die folgenden Lieferanschriften zulässig:

Lieferanschrift	Warenannahmezeiten
BITZER Kühlmaschinenbau GmbH Werk Rottenburg-Ergenzingen Mercedesstraße 24–28 72108 Rottenburg-Ergenzingen Deutschland Ansprechpartner Warenannahme: Tel.: +49 70 31 932-43 77	07:00 Uhr – 15:45 Uhr
BITZER Kühlmaschinenbau GmbH Werk Rottenburg-Hailfingen Etwiesenstraße 42–44 72108 Rottenburg-Hailfingen Deutschland Ansprechpartner Warenannahme: Tel.: +49 70 31 932-44 27	07:00 Uhr – 15:45 Uhr
BITZER Kühlmaschinenbau Schkeuditz GmbH Industriestraße 48 04435 Schkeuditz Deutschland Ansprechpartner Warenannahme: Tel.: +49 34 204-70 25 82	06:30 Uhr – 15:00 Uhr

Tabelle 4: Warenannahme

7.2 Markierung der Packstücke

Alle Verpackungseinheiten und Ihre Inhalte sind separat mit einem Warenbegleitschein zu kennzeichnen. Auf diesem Warenbegleitschein müssen folgende Angaben stehen:

BITZER Materialnummer, Materialbezeichnung, Stückzahl, Charge/Seriennummer.

Die Anzahl der Verpackungseinheiten muss im Lieferschein aufgeführt werden. Die BITZER Materialnummer wird dem Auftragnehmer mit unserer Bestellung mitgeteilt.

Für das Bekleben von Behältern und Gitterboxen müssen wiederablösbare Etiketten verwendet werden, um Reinigungsarbeiten aufgrund verbleibender Kleberückstände auf den Ladehilfsmitteln zu vermeiden.

7.3 Anlieferung von Chargen

Für in **Chargen** produzierte Güter gilt zusätzlich, dass der Lieferung und den einzelnen Ladeeinheiten ein Begleitschein mit den jeweiligen Chargennummern und den Barcodes der Chargen beiliegen muss, um eine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Bei Anlieferung von Chargen ist darauf zu achten, dass Güter unterschiedlicher Chargen nicht in dieselbe Ladeeinheit kommissioniert werden dürfen.

7.4 Handhabungssymbole

Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gemäß DIN 55402 anzubringen.



Abbildung 20: Handhabungssymbole

7.5 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Gefährliche Stoffe müssen aus Sicherheitsgründen korrekt eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sein. Die Regeln dafür finden sich in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der sogenannten CLP-Verordnung. Diese Verordnung stellt das neue europäische Einstufungs- und Kennzeichnungssystem dar. In der CLP-Verordnung sind der Inhalt des Kennzeichnungsetiketts und die Anordnung der verschiedenen Kennzeichnungselemente festgelegt.

7.6 Lagersymbole

Sofern keine auftragsbezogenen Lagersymbole vorgeschrieben werden, können die folgenden Lagerkennzeichnungen Verwendung finden.

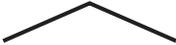
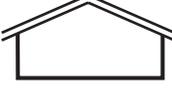
				
Freigelände	Überdachte Halle	Geschlossene Halle	Geschlossene, beheizte Halle, Mindesttemperatur +8°C	Geschlossene, beheizte, klimatisierte Halle, Mindesttemperatur +8°C, max. Luftfeuchtigkeit 65%

Abbildung 21: Lagersymbole

8. Verpackung von Gefahrgut

8.1 Allgemein

Grundsätzlich dürfen gefährliche Güter **nicht** als Beipack versendet werden. Die Verpackung von Gefahrgut muss mindestens den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen. Für alle Verpackungen und Großpackmittel (IBC) sind die Bau- und Prüfvorschriften der jeweils gültigen Fassung der Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, IMDG, IATA) verpflichtend einzuhalten. Die Prüfberichte der jeweiligen Verpackung und Großpackmittel (IBC) müssen BITZER zur Verfügung gestellt werden.

Die zu liefernden Materialien dürfen nur in geprüften Innenverpackungen (Gebinden, Eimern, sonstigen Gefäßen) abgefüllt werden. Dabei sind bei allen Vorschriften spezifische Verpackungserfordernisse, Füllstoffe und Zusammenladeverbote zu beachten.

8.2 Spezielle Anforderungen für Verpackungsmaterialien aus Holz

Für den internationalen Handel mit Verpackungsmaterial aus Massivholz sind die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC, einer Unterorganisation der FAO, einzuhalten. Zusätzlich gilt, dass an BITZER gelieferte Massivholzverpackungen einen maximalen Feuchtegrad von 18 bis 20% aufweisen dürfen. Es ist vom Versender der Ware sicherzustellen, dass die o. g. Standards eingehalten werden.

8.3 Verbotene Materialien

Es sind die in der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) definierten Grenzwerte für verbotene Materialien einzuhalten.

9. Korrosionsschutz der Ware

9.1 Allgemein

Bei konservierungspflichtigen Teilen ist darauf zu achten, dass keine Rückstände in die Behältnisse gelangen (Schutzfolie verwenden). Für detailliertere Informationen zum Thema Konservierung siehe BITZER Spezifikationen.

9.2 VCI-Verpackungen

Bei Verwendung von VCI-Folie ist eine dem Transportgut und Transportweg angemessene Foliendicke und -menge zu wählen.

Es ist auf eine saubere und dicht verschlossene Verpackung zu achten, die eine geschlossene Schutzatmosphäre ermöglicht und vor Regen- und Spritzwasser schützt.

Beim Verpacken ist darauf zu achten, dass keine feuchten, heißen oder warmen Güter eingepackt und dass auf **Füllmaterialien** wie Holz, Pappe, Kartonage, Kleber, Papier oder Luftpolsterfolie verzichtet wird. Analog dazu ist das Verpacken bei hoher Luftfeuchtigkeit zu vermeiden.

Nach der Zollabfertigung oder einer **Teilentnahme** muss die Verpackung wieder sauber und dicht verschlossen werden.

Beschädigungen der Korrosionsschutzverpackung (beispielsweise Löcher oder Risse), die während des Transports, des Be- und Entladens oder während der allgemeinen Handhabung entstehen können, sind zu vermeiden.

Für **Überseetransporte** sind die Güter zusätzlich mit Konservierungsmitteln zu versehen (siehe dazu BITZER Spezifikationen).

Befinden sich **mehrere Bauteile** in einer Verpackung, ist darauf zu achten, dass genügend Abstand zwischen den einzelnen Teilen und ausreichend VCI-Material vorhanden ist, um eine ordnungsgemäße Wirkung der VCI-Schutzatmosphäre gewährleisten zu können.

Da die **Wirkungsdauer** von VCI-Materialien auf **18–30 Monate** begrenzt ist, sind sie nicht zur Wiederverwendung geeignet.

Falls keine prozesssichere Standardverpackung mit VCI-Materialien gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit, dass BITZER eine geeignete Verpackung mit dem Lieferanten und einem Partner für VCI-Verpackungen entwickelt.

10. Leergut

10.1 Leergutrückführungen

Leergutrückführungen müssen rollierend erfolgen. Für die Bereitstellung des Leerguts ist eine telefonische Avisierung 72 Stunden vorab erforderlich.

10.2 Leerguttausch

Es werden nur technisch und optisch einwandfreie Euro-Gitterbox-Paletten und Euro-Paletten getauscht und verrechnet. Für weitere Details siehe „5. Technischer Zustand der Verpackung“.

11. Abwicklung von mangelhafter Verpackung

Die Ware muss in vorgegebener Art, Menge und Qualität unbeschädigt angeliefert werden. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Verpackung.

Insofern ein offener Verpackungsmangel bei der Anlieferung von Ware festgestellt wird, behält sich BITZER vor, die Ware teilweise oder gänzlich zurückzuweisen oder die Ware unter dem Vorbehalt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen, anzunehmen.

Das Rückweisungsrecht und das Recht, den Mehraufwand zu fakturieren, bestehen dabei auch bei versteckten Mängeln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinnahmungsprozess entdeckt werden können.

Abkürzungsverzeichnis

EU	Europäische Union
DIN	Deutsches Institut für Normung
VCI	Volatile Corrosion Inhibitor („flüchtiger Korrosionsverhinderer“)
IPPC	International Plant Protection Convention
FAO	Food and Agriculture Organization (UN)
UNO	United Nations Organization
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA	International Air Transport Association
IBC	Intermediate Bulk Container
UIC	Union Internationale des Chemins de fer
EPAL	European Pallet Association e.V.
CMR	Convention relative au contrat de transport international de Marchandises par Route

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Euro-Palette	3
Abbildung 2:	Euro-Gitterbox-Palette	3
Abbildung 3:	SSI-Schäfer-Mehrwegbehälter	3
Abbildung 4:	Stapelfähigkeit.	4
Abbildung 5:	Beladen	4
Abbildung 6:	Ladungssicherung.	5
Abbildung 7:	Anordnung.	5
Abbildung 8:	Palette 1.	6
Abbildung 9:	Palette 2.	6
Abbildung 10:	Palette 3.	6
Abbildung 11:	Palette 4.	7
Abbildung 12:	Palette 5.	7
Abbildung 13:	Rahmen 1	7
Abbildung 14:	Rahmen 2	7
Abbildung 15:	Rahmen 3	8
Abbildung 16:	Gitterbox 1.	8
Abbildung 17:	Gitterbox 2.	8
Abbildung 18:	Gitterbox 3.	9
Abbildung 19:	Gitterbox 4.	9
Abbildung 20:	Handhabungssymbole	11
Abbildung 21:	Lagersymbole	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Daten Hochregallager	2
Tabelle 2:	maximale Abmessungen und Gewichte für Einwegverpackung.	4
Tabelle 3:	Mail-Accounts für Dokumente	9
Tabelle 4:	Warenannahme	10

Notizen

A large grid of small dots for taking notes.

05.2021

Änderungen vorbehalten

BITZER Kühlmaschinenbau GmbH
Peter-Schaufler-Platz 1 // 71065 Sindelfingen // Germany
Tel +49 7031 932-0 // Fax +49 7031 932-147
bitzer@bitzer.de // www.bitzer.de